

Abteilung/FB	Datum	Status
Fachbereich 21	30.04.2019	öffentlich

Az: FB 21, Freiflächenphotovoltaikanlage

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt
Verwaltungsausschuss

Sitzungsdatum:

15.05.2019
28.05.2019

zur Empfehlung
zum Beschluss

Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Schortenser Stadtgebiet und die Aufstellung eines in diesem Zusammenhang nötigen Bebauungsplanes wird abgelehnt.

Begründung:

Ein Planungsbüro aus Jever stellt einen Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Schortenser Stadtgebiet. Geplant ist auf einer ca. 6.000 qm großen Fläche im Außenbereich, die zurzeit als Ponyweide genutzt wird, die Errichtung von Photovoltaikplatten.

Die Fläche befindet sich an der Stadtgrenze zu Sande in unmittelbarer Nähe des Umspannwerkes neben der Autobahn A 29. Der geplante Standort ist aus beigefügter Übersichtskarte zu ersehen.

Eine Verträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich mit dem Landesraumordnungsprogramm, mit dem zurzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 und auch mit dem Entwurf des RROP 2018 ist nichtgegeben.

Das Landesraumordnungsprogramm in der VO 2017 sagt in Kap. 4.2 , Abs. 13, Ziffer 01-03 aus, dass

- für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden (Kap. 4.2, Abs. 13, Ziffer 01, Grundsatz der RO).
- landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden (Kap. 4.2, Abs. 13, Ziffer 02, Ziel der RO).

Die hier vom Planungsbüro vorgesehene Fläche ist weder versiegelt noch bebaut, zudem handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft , mit welchem laut LROP eine Freilandphotovoltaikanlage nicht verträglich ist und nicht in Anspruch genommen werden darf.

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 wird zudem genannt, dass

- Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen in Außenbereichen ausgeschlossen sind, wenn ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (auf Grund besonderer Funktion oder auf Grund hohen Ertragspotenzials) ausgewiesen ist (Kap. 4.2, Abs. 13, Ziffer 01).
- In der Begründung auf S. 270 f. wird ausgeführt, dass ein Nutzungskonflikt bzgl. der Flächenkonkurrenz von flächenintensiven Photovoltaikanlagen und Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz gegeben ist.

Grundsätzlich ist das Vorhaben somit mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar, es gibt aber eine Ausnahme nach dem EEG (Erneuerbare Energien-Gesetz). Demnach dürfen Freiflächenphotovoltaikanlagen an Standorten, die bis 110 Metern zu Autobahnen oder Schienenstrecken liegen, genutzt werden, wenn sie dem RROP nicht entgegenstehen.

Die maßgebliche Fläche liegt hier nur in einer Vorbehaltsfläche Landwirtschaft. Keine zweite Einteilung, wie zum Beispiel Einteilung der Fläche in bedeutsame Böden oder Trassenkorridore, liegt gemäß dem RROP vor. Für den Fall, dass eine Fläche nur einem Vorbehaltsgebiet zugeordnet ist und an einer Autobahn oder Schiene liegt, macht das RROP eine Ausnahme in Bezug auf die Verträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich.

Das RROP stellt somit die Belange der Landwirtschaft innerhalb der 110 Meter von Autobahnen und Schienen hinter die Belange der Freiflächenphotovoltaikanlagen, um den Freiflächenphotovoltaikanlagen potenziell Raum zu verschaffen.

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht privilegiert im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Somit ist das Vorhaben einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich gem. § 35 Abs.1 BauGB nicht möglich. Um einer Freiflächenphotovoltaikanlage die Möglichkeit der Entstehung zu verschaffen, müsste an der gewünschten Stelle ein Bebauungsplan beschlossen werden. Die Planungshoheit liegt gem. § 1 Abs. 3 BauGB bei den Städten und Gemeinden. Demnach sind Städte und Gemeinden frei in der Entscheidung Bebauungspläne aufzustellen, sofern dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht zwingend erforderlich ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht wünschenswert, weil die Fläche nicht durch eine Versiegelung vorbelastet ist. Die im RROP ausgewiesene Fläche für Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sollte auch der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Zwar gibt es nach dem EEG die Möglichkeit der Ausnahmeregelung, diese sollte jedoch im vorliegenden Fall nicht genutzt werden. Eine Neuflächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird kritisch gesehen, so dass der Beschlussvorschlag, keinen Bebauungsplan aufzustellen, ergeht.

Finanzielle Auswirkungen:
entfällt

Controlling-Vermerk:
./.

Anlagenverzeichnis:

A. Kilian
Sachbearbeiterin

T. Kramer
Fachbereichsleiter

G. Böhling
Bürgermeister